



Satzung des Tauchsportvereins „Die Basis“ e.V., Leer vom 01.09.2009



1. §1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen Tauchsportverein „Die Basis“. Der Verein beabsichtigt die Eintragung in das Vereinsregister um dann den Zusatz „e.V.“ zu tragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Leer und wurde in der Gründungsversammlung am 21.01.2002 in Leer errichtet.
- 1.3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kreis-, und Landessportbund an. Ist er Mitglied im „Landessportbund Niedersachsen e.V.“ und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. §2 Aufgaben und Zielsetzung des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, primär des Tauchsports.
 - 2.1.1. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch,
 - 2.1.1.1. die theoretische und praktische Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitglieder im Sporttauchen mit und ohne Atemgerät.
 - 2.1.1.2. die theoretische und praktische Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitglieder in der Unterwasserbiologie sowie die Dokumentation der Unterwasserfauna, durch Unterwasserphotographie, in regionalen Tauchgebieten.
 - 2.1.1.3. Maßnahmen, die dem Umweltschutz der regionalen Tauchgebiete, dienen.
- 2.2. Die Tauchausbildung erfolgt nach den gültigen Bestimmungen der Dachverbände der tätigen Tauchlehrer. Die Gemeinschaft selbst ist keinem Tauchsportdachverband angeschlossen. Alle Tauchsportorganisationen werden anerkannt.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. §3 Die Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift und Art der Mitgliedschaft (aktive oder passive) schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung notwendig.
- 3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
- 3.3. Mit der Anmeldung verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung dieser Satzung.
- 3.4. Bei Eintritt in den Verein bescheinigt das neue aktive Mitglied
 - 3.4.1. die gesundheitliche Tauglichkeit zum Tauchen,
 - 3.4.2. die tauchsportliche Ausbildung durch Vorlage des Brevet und des Logbuches,
 - 3.4.3. oder erklärt schriftlich den Tauchsport, innerhalb des Vereins, zu erlernen.

- 3.5. Das Mitglied verpflichtet sich grundsätzlich bei der Ausübung des Tauchsports, die allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen der Tauchsportdachverbände in der jeweilig gültigen Fassung, einzuhalten.
- 3.6. Das Mitglied hat selbst für eine Haftpflicht sowie Unfallversicherung zu sorgen, welche Schäden durch tauchsportliche Tätigkeiten abdeckt. Ein Nachweis hierüber braucht nicht erbracht werden.
- 3.7. Der Verein besteht aus Erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern. Als Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

4. §4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand. Es ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden,
 - 4.3.1. wenn es mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - 4.3.2. wegen einer dem Ansehen des Vereins schadender Handlung,
 - 4.3.3. wegen groben Verstoßes gegen die Satzung.

Wenn es zu einem Ausschluss kommt, wird es dem Mitglied in schriftlicher Form durch den Vorstand mitgeteilt. Handelt es sich um einen Ausschluss nach §4.3.2 und/oder §4.3.3 wird dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung, in münd- und/oder schriftlicher Weise, eingeräumt.

5. §5 Beiträge und Gebühren

- 5.1. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestimmt.
- 5.2. Näheres wird in der Gebühren-, und Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

6. §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der zuständigen Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen haben sie die vom Gesamtvorstand zu erlassene Benutzungs- und Gebührenordnung zu beachten.
- 6.2. Die an den tauchsportlichen Übungen teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tauchsportlichkeit regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre (ab 40. Lebensjahr jedoch jährlich), durch einen Arzt feststellen zu lassen. Ein Nachweis hierüber braucht, gegenüber dem Vorstand, nicht erbracht werden.
- 6.3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Tauchbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder gegenüber Dritten anrichten, wenn diese nicht ausdrücklich im Auftrage des Vorstandes handeln.

7. §7 Der Vorstand

- 7.1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des Nachfolgers endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- 7.2. Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins:
 - 7.2.1. 1. Vorsitzender
 - 7.2.2. 2. Vorsitzender

- 7.2.3. Kassenwart
- 7.2.4. Schriftführer
- 7.2.5. Tauchwart
- 7.2.6. Gerätewart
- 7.2.7. Jugendwart

Die Wahl des Gesamtvorstandes wird Jährlich versetzt durchgeführt, aufgeteilt in gerade und ungerade Jahre:

§ 7.2.1	1.Vorsitzender	ungerade Jahreszahl
§ 7.2.2	2.Vorsitzender	gerade Jahreszahl
§ 7.2.3	Kassenwart	ungerade Jahreszahl
§ 7.2.4	Schriftführer	gerade Jahreszahl
§ 7.2.5	Tauchwart	ungerade Jahreszahl
§ 7.2.6	Gerätewart	gerade Jahreszahl
§ 7.2.7	Jugendwart	ungerade Jahreszahl

- 7.3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter, in einer Person, ist unzulässig.
- 7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzende oder seines Vertreters. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 7.5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder Fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären. Vorstand im Sinne §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 7.6. Ausgaben über 100 € bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes. Ausgaben müssen dem Zweck des Vereins dienen.
- 7.7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen hin nicht beschränkt.

8. §8 Rechte des Vorstands gegenüber den Vereinsmitgliedern

- 8.1. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit
 - 8.1.1. Tauch- und Sportordnungen erlassen,
 - 8.1.2. gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln und eines, mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarenden Verhaltens, schuldig machen, durch schriftlichen Bescheid eine Verwarnung, einen Verweis oder den Ausschluss aussprechen.

9. §9 Vorstandssitzungen

- 9.1. Die Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes finden monatlich an jedem ersten Mittwoch statt. Ist es erforderlich, oder ein Mitglied beantragt es, wird eine Vorstandssitzung durch den Schriftführer einberufen. Die Einladung erfolgt dann mündlich, fernmündlich oder in schriftlicher Form.
- 9.1. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen.

10. §10 Der 1.Vorsitzende

- 10.1. Der 1.Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- 10.2. Er vertritt den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- 10.3. Er leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

11. §11 Der 2.Vorsitzende

- 11.1. Der 2.Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

11.2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert vertritt er den Verein in allen Angelegenheiten.

12. §12 Der Kassenwart

12.1. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

12.2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, die Gebühren, Beiträge usw. einzunehmen.

12.3. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er einen Rechenschaftsbericht.

13. §13 Die Kassenprüfer

13.1. Die Kassenprüfer, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung, für zwei Jahre gewählt. Der Amtszeitraum der Kassenprüfer überschneidet sich so, daß jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird.

13.2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu kontrollieren.

13.3. Daneben haben sie vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Pflicht, die Kasse, mit all ihren Unterlagen, zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungs-, und Buchungsmaterial vorzulegen.

13.4. Weiterhin beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes, durch die Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

14. §14 Der Schriftführer

14.1. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

14.2. Der Schriftführer regelt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten, sowie die Vereinschronik.

14.3. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, oder seinem Vertreter, zu unterschreiben.

15. §15 Der Tauchwart

15.1. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

15.2. Der Tauchwart ist für die Organisation und Durchführung der theoretischen und praktischen Aus-, Weiter- und Fortbildung der aktiven Vereinsmitglieder sowie aller Tauchveranstaltungen verantwortlich.

15.3. Er hat die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen, wobei er sich Hilfspersonal mit genügend tauchsportlicher Erfahrung bedienen kann.

16. §16 Der Gerätewart

16.1. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

16.2. Dem Gerätewart obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung, Innehaltung und Pflege der Sportgeräte.

16.3. Jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung, ist von ihm eine Bestandsaufnahme durchzuführen, die er der Versammlung durch seinen Bericht zu eröffnen hat.

17. §17 Der Jugendwart

17.1. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

17.2. Er führt und verwaltet die Vereinsjugend selbstständig. Er entscheidet über die der Jugendabteilung, über den Haushalt des Vereins, zufließende Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß §2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

- 17.2.1. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 17.2.2. Der Jugendabteilung des Vereins wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung, jährlich, einen Jugendsprecher wählen. Dieser Jugendsprecher fungiert als Bindeglied zwischen Jugendabteilung und Jugendwart. Die Einberufung der Jugendversammlung geschieht in Eigenständigkeit des Jugendwartes.
- 17.2.3. Bei der Wahl des Jugendsprechers in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
- 17.2.4. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

18. §18 Die Versammlungen

18.1. Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

18.1.1. ordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden. Die Mitglieder sind dazu schriftlich, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher, einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

18.1.1.1. Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:

18.1.1.1.1. der Jahresbericht des Vorstandes, in mündlicher oder schriftlicher Form,

18.1.1.1.2. der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,

18.1.1.1.3. der Prüfungsbericht der Kassenprüfer,

18.1.1.1.4. die Entlastung des Vorstandes,

18.1.1.1.5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

18.1.1.1.6. die Wahl zweier Kassenprüfer für zwei Jahre,

18.1.1.1.7. die Überarbeitung der Gebühren-, und Geschäftsordnung des Vereins.

18.1.1.2. Sonstige Tagesordnungspunkte werden durch den Vorstand festgelegt.

18.1.1.3. Anträge, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand, spätestens eine Kalenderwoche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

18.1.2. außerordentliche Mitgliederversammlungen.

18.1.2.1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, es verlangt.

18.1.2.2. Die Durchführung der außerordentlichen Versammlung entspricht der ordentlichen Versammlung.

19. §19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

19.1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der 1. Vorsitzende, oder sein Vertreter, hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- 19.2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 19.3. Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

20. §20 Die Beschlussfassung

- 20.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Versammlungsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Dieses ist dann vom 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 20.2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Hat bei mehreren Kandidaten niemand die einfache Stimmenmehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl, zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- 20.3. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung, mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.
- 20.4. Steht die Auflösung des Vereins zur Abstimmung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

21. §21 Die Auflösung und Aufhebung des Vereins

- 21.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §20 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 21.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den „Kreissportbund Leer e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Udo Albrecht, 1. Vorsitzender